

Gentechnik



Inhalt

Selbstbestimmung für den
GVO-Anbau EU-rechtlich
verankert

Selbstbestimmungsrecht
für den GVO-Anbau
– nationale Umsetzung

GVO-Monitoring
in der Steiermark



Das Land
Steiermark

Selbstbestimmung für den GVO-Anbau	
EU-rechtlich verankert	83
Selbstbestimmungsrecht für den GVO-Anbau	
– nationale Umsetzung	84
Gentechnikgesetznovelle	84
Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz	84
Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorge-Gesetz	84
GVO-Monitoring in der Steiermark	86

Gesamtverantwortung für das Kapitel:
Pusterhofer, Josef, Dipl.-Ing., ABT10

Die Beiträge wurden verfasst von:
Pusterhofer, Josef, Dipl.-Ing., ABT10

Bildquelle:
Für die freundliche Überlassung des Foto- und Grafikmaterials sowie deren Nutzungsrechte wird herzlich gedankt.

Gentechnik

In der Steiermark und überhaupt in Österreich gibt es seit vielen Jahren einen breiten politischen Konsens, dass das Selbstbestimmungsrecht der Regionen Europas auf eine gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion rechtlich abgesichert und die Wahlfreiheit der Konsumenten und Bauern geschützt werden muss.

Mit der Richtlinie (EU) 2015/412 wurde die Selbstbestimmung nunmehr EU-rechtlich sichergestellt und den Mitgliedstaaten bzw. den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu beschränken oder zu verbieten. Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts wurden bereits erlassen, die notwendige Anpassung des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorge-Gesetzes erfolgt im Jahr 2016.

Beim GVO-Monitoring zur Überwachung der GVO-Freiheit von Saatgut und der angebauten Kulturen wurden keine GVO festgestellt.

Genetic Engineering

In Styria and in Austria generally, there has been a broad political consensus for many years that the right of self-determination of European regions to genetically unmodified agriculture and food production must be legally secured and that the freedom of choice of the consumer and farmer must be protected.

With the EU Directive 2015/412, self-determination has been guaranteed under EU law and acknowledges that the member states and their federated states have the opportunity to restrict or ban the cultivation of genetically modified organisms (GMOs). The federal law regulations for the implementation of the right of self-determination have already been enacted and the necessary adaption of the Styrian Genetic Engineering Prevention Law is to be made in 2016.

In GMO monitoring of GMO-free seeds and cultivated cultures, no GMOs were detected.

Selbstbestimmung für den GVO-Anbau EU-rechtlich verankert

Die Richtlinie 2001/18/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 stellen den rechtlichen Rahmen für die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) dar, die in der Union als Saatgut oder sonstiges Pflanzenvermehrungsmaterial zu Anbauzwecken verwendet werden sollen. Ziel des Zulassungsverfahrens ist es, sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in hohem Maße geschützt werden, und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Zusätzlich zu diesem Zulassungsverfahren müssen GVO-Sorten auch den Anforderungen des Unionsrechts für das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial genügen.

Sobald ein GVO für den Anbau zugelassen ist und den Anforderungen des Unionsrechts hinsichtlich des Inverkehrbringens von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial genügt, dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr damit in ihrem Hoheitsgebiet – außer unter den im Unionsrecht festgelegten Bedingungen – nicht untersagen, beschränken oder behindern. Um den Anbau von GVO einzuschränken oder zu verbieten, haben einige Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – in der Vergangenheit die Schutzklausel gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG angewendet. Die Mitgliedstaaten haben sich dabei auf Mängel in der Risikobewertung für Mensch, Tier und Umwelt berufen müssen. Die Europäische Kommission (EK) hat in der Vergangenheit mehrmals Vorstöße zur Aufhebung dieser nationalen Verbote gesetzt. Dieses bisher eingesetzte

Rechtsinstrument war daher nicht geeignet, die Gentechnikfreiheit beim Anbau in Österreich langfristig sicherzustellen.

Die Richtlinie (EU) 2015/412, mit der die Richtlinie 2001/18/EG geändert wurde, bietet nunmehr unter Beibehaltung des gesamteuropäischen Zulassungsverfahrens den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, das nationale Selbstbestimmungsrecht durch Ausnahme vom geografischen Geltungsbereich im Rahmen der Zulassung zum Zwecke des Inverkehrbringens für den Anbau von GVO EU-weit in Anspruch zu nehmen und bietet damit Rechtssicherheit für jene Mitgliedstaaten, die den Anbau von GVO auf ihrem Staatsgebiet nicht wünschen.

In der Phase 1 können die Mitgliedstaaten einen Antragsteller ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Zulassungsantrags über die Europäische Kommission auffordern, Teile oder das gesamte Staatsgebiet vom geografischen Geltungsumfang des Antrags auszunehmen. Erhebt der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen keine Einwände (Schweigen gilt als Zustimmung), ist die Selbstbestimmung erreicht. Bestätigt der Antragsteller aber den ursprünglichen geografischen Geltungsumfang, so kann ein Mitgliedstaat in der Phase 2 Maßnahmen erlassen, um den Anbau von GVO nach der Zulassung in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu beschränken oder zu untersagen und so die Selbstbestimmung in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 Abs.1 B-VG für den Anbau erfolgt die Umsetzung dieser Vorschrift in landesgesetzlichen Bestimmungen.

Selbstbestimmungsrecht für den GVO-Anbau – nationale Umsetzung

Gentechnikgesetznovelle

Zur nationalen Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts für den GVO-Anbau im Rahmen des EU-Zulassungsverfahrens (Phase 1) wurde das Gentechnikgesetz novelliert (BGBl. I Nr. 92/2015). Im Wesentlichen wurde die Bundesministerin für Gesundheit dazu ermächtigt, die Selbstbestimmung im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Phase 1) in Anspruch zu nehmen und in den Übergangsbestimmungen der vor dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (2. April 2015) erteilten Zulassungen bzw. gestellten Zulassungsanträge ein Opt-out-Recht wahrzunehmen.

Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz

Mit dem Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz (BGBl. I 93/2015) wurden Vorschriften über die Untersagung des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen mit dem Ziel erlassen, die Agrar- und Umweltpolitik zur Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen zu koordinieren, um die natürlichen Lebensgrundlagen, die biologische Vielfalt sowie die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der ökologischen Verträglichkeit, regionalen Ausgewogenheit und unter Bedachtnahme auf die Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete zu erhalten.

Einerseits wurde dazu beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein aus Vertretern des Bundes

und der Länder bestehender Beirat zur Koordinierung der Gentechnikvorsorge eingerichtet.

Aufgaben des Beirats sind die Abstimmung in Grundsatzfragen zur mittel- und langfristigen österreichischen Anbaupolitik in agrar- und umweltpolitischen Belangen sowie die Erörterung und Entwicklung von nationalen Strategien zur weiteren Sicherstellung der Gentechnikfreiheit im Anbau in Österreich unter Anwendung der nach der Richtlinie (EU) 2015/412 bestehenden Möglichkeiten.

Andererseits wurden mit Verfassungsbestimmung Maßnahmen festgelegt, die die Länder zur Gentechnikvorsorge (Phase 2) vorzusehen haben. Auch wurde die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung den Anbau bestimmter GVO untersagt, wenn die Untersagungsgründe für das gesamte Bundesgebiet zutreffen und der Beirat zustimmt.

Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorge-Gesetz

Das Stmk. Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. Nr. 97/2006 zuletzt idF LGBl. Nr. 87/2013, setzt die Richtlinie 2001/18/EG um und führt die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 aus. Mit diesem Gesetz wird die Gefahr eines unbeabsichtigten Vorhandenseins von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der Umwelt und auf landwirtschaftlichen Flächen, auf denen GVO nicht ausgebracht wurden, dadurch möglichst

minimiert, dass jedes Ausbringen von GVO der Bewilligungspflicht unterliegt. Ein generelles Verbot des Anbaus von GVO war jedoch nach den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/18/EG zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes nicht zulässig.

Aufgrund der mit der Richtlinie (EU) 2015/412 neu geschaffenen Inanspruchnahme der Selbstbestimmung durch Untersagung oder Beschränkung des Anbaus eines GVO durch den Mitgliedstaat (Phase 2) ist dies nunmehr möglich. Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz u. a. um eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, den Anbau von GVO bei Vorliegen bestimmter öffentlicher Interessen in der Steiermark oder in Teilen der Steiermark zu beschränken oder zu untersagen, erweitert werden soll, wurde Ende des Jahres 2015 einem Begutachtungsverfahren unterzogen und eine Regierungsvorlage wurde im April 2016 in den Landtag Steiermark eingebracht.

GVO-Monitoring in der Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung hat auch in den Jahren 2014 und 2015 gemäß dem Überwachungsauftrag des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) mit der Aufgabe betraut, stichprobenartig zu überprüfen, ob in der Steiermark in der Landwirtschaft GVO (genetisch veränderte Organismen) widerrechtlich, ohne Bewilligung ausgebracht worden sind. Von der AGES wurden dazu Pflanzenproben von Konsummaisbeständen gezogen und auf das Vorhandensein von GVO untersucht. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als zuständiger Saatgutbehörde wurden darüber hinaus auch

- ein routinemäßiges Monitoring bei den Erzeugern und Aufbereitern von Mais-, Sojabohnen- und Rapssaatgut mit repräsentativer Probenahme von Saatgutpartien und Untersuchung auf GVO sowie
- eine routinemäßige Saatgutverkehrskontrolle bei den Inverkehrbringern von Mais- und Sojabohnensaatgut durchgeführt. Die Ergebnisse der von der AGES im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen in den Jahren 2014 und 2015 sowie der vom BAES in diesem Zeitraum in der Steiermark durchgeführten behördlichen Monitoring- und Kontrollaktivitäten sind aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

GVO-Monitoring 2014–2015

Leistung	Anzahl der Kontrollen bei Landwirten, Saatgutaufbereitern oder Inverkehrbringern	Anzahl überprüfter Konsumbestände oder Saatgutpartien	GVO-Untersuchungen	davon GVO-positiv
GVO-Monitoring 2014				
Feldmonitoring im Auftrag der Stmk. Landesregierung	15	15 (Σ 27,88 ha)	15	0
Routinemäßiges Saatgutmonitoring des BAES	1	23	23	0
Routinemäßige Saatgutverkehrskontrolle des BAES	16	31	4	0
Summe 2014	32	69	42	0
GVO-Monitoring 2015				
Feldmonitoring im Auftrag der Stmk. Landesregierung	15	15 (Σ 27,56 ha)	15	0
Routinemäßiges Saatgutmonitoring des BAES	1	23	23	0
Routinemäßige Saatgutverkehrskontrolle des BAES	14	35	0	0
Summe 2015	30	73	38	0

Tab. 1: GVO-Monitoring 2014–2015